

Dreiundzwanzigste Entsprechenserklärung der REALTECH AG

Oktober 2025

Vorstand und Aufsichtsrat der REALTECH AG haben im Oktober 2025 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass die REALTECH AG seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 26. September 2024 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (im Folgenden: „Kodex“) mit Ausnahme der folgenden dargelegten Abweichungen entsprochen hat und zukünftig entsprechen wird.

Die Gesellschaft macht den Halbjahresfinanzbericht nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich (Kodex Empfehlung F.2).

Begründung: Die Gesellschaft berichtet innerhalb der vorgeschriebenen Frist des Wertpapierhandelsgesetzes, die Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich für angemessen halten. Durch die kleine Unternehmensgröße und umfangreiche Auslastung einzelner Verantwortlicher ist eine frühere Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Gesellschaft ist bestrebt, den Halbjahresfinanzbericht den Aktionären so früh wie möglich bekannt zu geben. Für die Gesellschaft steht aber die Richtigkeit und Vollständigkeit des Halbjahresberichts im Vordergrund, sodass sie sich vorbehält, die gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Prüfung erforderlich ist.

Die Gesellschaft wird über ihre gesetzlichen und börsenrechtlichen Pflichten hinaus keine weiteren Informationen veröffentlichen (Kodex Empfehlung F.3).

Begründung: Nach den Regelungen des General Standards ist die Gesellschaft unterjährig nur zu einem Halbjahresfinanzbericht verpflichtet. Im Jahresfinanzbericht sowie im Halbjahresfinanzbericht wird dem Aktionär ein umfassendes und detailliertes Gesamtbild der aktuellen Situation übermittelt. Zusätzliche Informationen über Geschäftsentwicklung, Veränderungen von Geschäftsaussichten sowie Risikosituationen sind somit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht erforderlich.

Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots ist nicht vorgesehen, dass die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet wird (Kodex Empfehlung G.13 S.2).

Begründung: Da die Karenzentschädigung eine Gegenleistung für ein vereinbartes Wettbewerbsverbot darstellt, erscheint es unangemessen, diese auf die Abfindungszahlung, die der Abgeltung des Verzichts auf künftige Vergütungszahlungen dient, anzurechnen.

Leimen, 9. Oktober 2025

Für den Aufsichtsrat der REALTECH AG

gez. Dr. Martin Bürmann

Für den Vorstand der REALTECH AG

gez. Daniele Di Croce